Hunde-Partei

Kantonspolizei Schwyz
OB-Zentrale
Postfach 1211
6431 Schwyz

Zürich, 31.10.2010

Beschwerde gegen Ordnungsbusse 2494 00 003 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie schon seit vielen Jahren bin ich am Sonntagmorgen um 08:45Uhr in der Nähe vom Lachner Aahorn schön Fuss neben meiner Meisterin spaziert. Unvermittelt hielt ein junger Mann meiner Meisterin seinen Ausweis hin und machte sie darauf aufmerksam, dass er in seiner Funktion als „Ranger“ uns wegen Nichtanleinen mit einer Busse von Fr.100.- verzeigen müsse. Er stellte einen Bussenzettel mit Bedenkfrist aus, welcher Bezug nimmt auf das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Ich nehme an, dass es für Feldwege und freilaufende Hunde eben noch keine Ordnungsbussenformulare gibt.
Nachdem ich mich bei meinen Freunden bei der Hunde-Partei erkundigt habe, wollten dieselben wissen, auf welcher gesetzlichen Grundlage so ein „Ranger“ in eingesetzt werde und welche Kosten wohl für dieses Aemtli entstünden. Zudem verstosse die allg. Leinenpflicht gegen das eidg. Tierschutzgesetz.
Nun meine Meisterin hat brav ihre Adresse angegeben und die Busse gem. Ziffer 3.2 der Bussenliste per Bank einbezahlen lassen. Sie war sogar so freundlich und hat ein paar Rappen mehr einbezahlt, denn die Unkosten für den/die „Ranger“, müssen schliesslich auch gedeckt werden (Deckgebühren sind bei Rassehunden üblich). Vielleicht wäre die Zugabe gar nicht nötig gewesen, da möglicherweise bei den Schwyzer Behörden so ein naiver Hund sitzt, welcher den/die „Ranger“ via Ordnungsbussen finanzieren möchte. Sollte dies zutreffen, dann haben wir armen Hunde im Kt. Schwyz wirklich nichts mehr zu lachen. Viele Grüsse von Chandor, einem Entlebucher Sennenhund aus Lachen SZ.

Der obige Brief hat in den Obersee Nachrichten vom 28.10.10 auf der Titelseite einen gut recherchierten Zeitungsartikel ausgelöst, welchen wir Ihnen als Anlage gerne zustellen.

Die Aussagen im Zeitungsartikel vom Amt für Natur, Jagt und Fischerei des Kt. Schwyz machen uns von der Hunde-Partei nun aber stutzig. Bei unseren Recherchen sind wir auf das neue kantonale Ordnungsbussverfahren bei Bagatelldelikten gestossen (hier der Link dazu)
http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d960/d31/d24306/f24839.cfm,
worin im letzten Absatz folgendes festgehalten ist:

> Schliesslich lehnt die Kommission die Übertragung der Bussenkompetenz auf weitere kantonale Kontrollorgane wie die Jagd-, Forst-, Fischerei- und Naturschutzaufsicht ab. Die Erhebung von Ordnungsbussen soll ausschliesslich der Kantonspolizei vorbehalten sein. **Kantonsrat,** Die Rechts- und Justizkommission.

Was gilt nun? Dürfen „Ranger“ Ordnungsbussen ausstellen oder nicht?

Wie Hr. Remo Bianchi im Interview gegenüber dem Journalisten der Obersee Nachrichten ausgesagt hat, sollten die Hauptaufgabe dieser Aufseher doch eher das Informieren und Orientieren sein. Bussen seien lediglich als äusserste Massnahme vorgesehen.

Da ich als Präsident der Hunde-Partei diese Ordnungsbusse Nr. 2494 00 003 6 einbezahlt habe, bin ich auch berechtigt gegen Dieselbe eine Beschwerde einzuleiten.

Der „Ranger“ war gemäss Kantonsratsbeschluss gar nicht berechtigt eine Ordnungsbusse auszustellen. Ich fordere deshalb den Betrag von Fr. 100.- zurück und erlaube mir, Ihnen einen Einzahlungsschein beizulegen.

Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme auf diese Beschwerde.

Mit freundlichen Grüssen

Walter Ogi
Präsident Hunde-Partei

Anlagen:

- Zeitungsartikel der Oberseenachrichten „Hündeler werden noch mehr gebüsst“
- Neues kantonales Ordnungsbussenverfahren bei Bagatelldelikten
- Flyer der Hunde-Partei
- Einzahlungsschein der Hunde-Partei

www.hunde-partei.ch, Sponsorenkonto: 87-529322-6, kontakt@hunde-partei.ch
Hundepartei, W.Ogi, Monikastr.5, 8048 Zürich, 044 432 28 28